



## Kollektiv-Unfall-Zusatz-Versicherung für Pensionierte

Als erwerbstätige Person sind Sie gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) durch den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert. Beim Übertritt in den Ruhestand endet dieser Versicherungsschutz (Ablauf der Deckung 30 Tage nach dem letzten Lohnanspruch). **Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie sich bei der Krankenkasse in der Grundversicherung obligatorisch gegen Unfall versichern.**

Überprüfen Sie bei Ihrer Krankenkasse den Unfall-Versicherungsschutz. Falls Sie in **Ergänzung zur Krankenkasse** zusätzliche Leistungen bei einem Unfall versichern wollen, können sie sich bei der Kollektiv-Unfall-Zusatz-Versicherung des Kantons oder individuell bei Ihrer Krankenkasse versichern.

Die Unfall-Zusatz-Versicherung für Pensionierte sieht folgende Leistungen und Konditionen vor:

### 1. Leistungen

#### Geldleistungen

- Todesfall: 15 000 Franken
- Invaliditätsfall: 40 000 Franken (ohne progressive Versicherung)

#### Heilungskosten

10 Millionen Franken pro Person und Ereignis  
in Ergänzung zu den Leistungen der Krankenkasse  
Selbstbehalte und Franchisen **sind nicht versichert**

Unter die Heilungskosten fallen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- **medizinische Untersuchungen und Behandlungen** in der Schweiz, durchgeführt von einem Leistungserbringer, mit dem ein Zusammenarbeits- und Tarifvertrag nach UVG besteht
- **Spitalaufenthalte** in der **Privatabteilung**
- ärztlich angeordnete **Rehabilitationsaufenthalte in Kuranstalten**
- **Haushaltshilfe** bis höchstens 10 000 Franken pro Fall zur Erledigung der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- **Komplementär- und alternativmedizinische Behandlungen** bis höchstens 100 Franken pro Sitzung, beschränkt auf maximal 25 Sitzungen
- **Ersatz oder Reparatur von Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.** Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht dieser Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt
- medizinisch notwendige **Reisen und Transporte**
- **Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte** - gesamthaft bis maximal 50 000 Franken.

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Die **Versicherung für die notwendige Erstbehandlung** gilt in der ganzen **Welt**, während Reisen und vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Die AXA kann auf ihre Kosten eine Rückführung der versicherten Person verlangen.

### **2. Prämie**

Die Jahresprämie beträgt 192 Franken. Sie wird in monatlichen Raten von 16 Franken direkt von Ihrer Pensionskassen-Rente abgezogen. Beim Kapitalbezug wird die Prämie jährlich in Rechnung gestellt.

### **3. Schadenfälle**

Die Schadenanmeldung an die «AXA» kann telefonisch über die die Gratis-Hotline 0800 809 809 (aus dem Ausland +41 58 218 11 00) unter Angabe der Police Nr. 12.119.749 erfolgen.

Sie können die Schadenanmeldung an die «AXA» jedoch auch mit Unterstützung der Finanzverwaltung tätigen. Dafür melden Sie sich mit der Telefon Nr. +41 81 257 33 07 bei uns.

### **4. Anmeldung**

Wenn Sie der Kollektiv-Unfall-Zusatz-Versicherung für Pensionierte des Kantons beitreten wollen, senden Sie uns bitte beiliegendes Anmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet zurück.

Finanzverwaltung Graubünden

Finanzverwaltung Graubünden  
Steinbruchstrasse 18  
7001 Chur

**Beitrittserklärung  
Kollektiv-Unfall-Zusatz-Versicherung für Pensionierte**

Name .....

Vorname .....

Strasse .....

PLZ/Ort .....

Geburtsdatum .....

Telefon Nr. ....

E-Mail-Adresse .....

Letzter Arbeitgeber .....

Datum der Pensionierung .....

Ich beziehe:

Rente oder Teilkapital

Kapital (100 Prozent)

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....